

Einführung in das Eisenbahnrecht

Schwerpunkt Sicherheitsmanagementsystem und
„Faktor Mensch“

Agenda

1. Stufenbau der Rechtsordnung
2. Begriffsklärung
3. Europarecht
 - i. Sicherheitsmanagementsystem
 - ii. Risikomanagement- und Kontrollverfahren
 - iii. Model 2.0 zur Sicherheitskultur
4. Nationales Recht

Stufenbau der Rechtsordnung - national

Verfassungsgesetze	
Einfache Gesetze	
Verordnungen	
Bescheide der Verwaltungsbehörden	Urteile der Gerichte
Vollstreckungsakte	

Stufenbau der Rechtsordnung - europäisch

Primärrecht:		
Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag)	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag)	Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag)
Sekundärrecht:		
Verbindliche Rechtsakte: Verordnungen Richtlinien Beschlüsse	Unverbindliche Rechtsakte: Empfehlungen Stellungnahmen	

Stufenbau der Rechtsordnung – Verhältnis des Unionsrechts zum österreichischen Recht

- autonome Geltung:
Unionsrecht gilt in jedem Mitgliedstaat autonom, bedarf also – im Gegensatz zu Staatsverträgen – keiner „Annahme“ oder Eingliederung in die jeweilige staatliche Rechtsordnung.
- unmittelbare Wirkung („Durchgriffswirkung“):
Das Unionsrecht ist grundsätzlich geeignet, von den staatlichen Behörden unmittelbar angewendet zu werden und für die Betroffenen Rechtswirkung zu entfalten. Diese Wirkung ist vom nationalen Recht völlig unabhängig.
- Vorrang vor entgegenstehendem nationalem Recht („Anwendungsvorrang“):
Soweit dem Unionsrechts unmittelbare Wirkung zukommt, hat es Vorrang vor entgegenstehendem staatlichen Recht.

Begriffsklärung

- Eisenbahninfrastrukturunternehmen (§ 1a EisbG): Eisenbahnunternehmen, das dem Bau und Betrieb von Haupt- und vernetzten Nebenbahnen dient und darüber verfügungsberechtigt ist;
→ im EU-Recht „*Infrastrukturbetreiber*“ oder „*Fahrwegbetreiber*“
- Eisenbahnverkehrsunternehmen (§ 1b EisbG): Eisenbahnunternehmen, das Verkehrsdienste auf Haupt- und vernetzten Nebenbahnen erbringt;
→ im EU-Recht „*Eisenbahnunternehmen*“
- Weitere Eisenbahnunternehmen (§ 1c – 1e EisbG): integrierte Eisenbahnunternehmen, vertikal integrierte Unternehmen, Internationale Gruppierungen;

Begriffsklärung

- **Verkehrsgenehmigung (3. Teil, 2. Hauptstück EisbG):**
Grundlage für Sicherheitsbescheinigung, Prüfung über Zuverlässigkeit des Antragstellers; finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers; fachliche Eignung des Antragstellers; Vorliegen einer ausreichenden Versicherung
- **Sicherheitsbescheinigung (11. Teil, 4. Hauptstück EisbG):**
Nachweis, dass ein Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt hat und in der Lage ist, einen sicheren Betrieb im geplanten geografischen Tätigkeitsgebiet durchzuführen.
- **Sicherheitsgenehmigung (11. Teil, 5. Hauptstück EisbG):**
Nachweis der Vorkehrungen für Eisenbahninfrastrukturunternehmen

Europarecht – Wesentliche Verordnungen

- Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 (für Eisenbahnverkehrsunternehmen), Verordnung (EU) Nr. 1169/2010 (für Eisenbahninfrastrukturunternehmen) (auslaufend!)
Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/762
Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 idF der
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 – CSM Verordnungen
Harmonisierung der Verfahren des Risikomanagements
- Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 – Kontrollverfahren
Überprüfung der korrekten Anwendung und der Effektivität aller Prozesse
und Verfahren im Managementsystem;
Ermittlung und Umsetzung geeigneter Präventiv- und/oder Korrekturmaßnahmen bei
relevanten Nichteinhaltungen

Europarecht – Vorgaben Sicherheitsmanagementsystem Verordnung (EU) Nr. 1158/2010, Verordnung (EU) Nr. 1169/2010

A. Maßnahmen zur Kontrolle aller mit der Tätigkeit des Eisenbahnunternehmens verbundenen Risiken/A. Maßnahmen zur Kontrolle aller mit der Tätigkeit des Fahrwegbetreibers verbundenen Risiken

B. Risikokontrolle im Zusammenhang mit Instandhaltung und Materialbeschaffung

C. Risikokontrolle im Zusammenhang mit Auftragnehmern und der Kontrolle von Zulieferern

D. Risiken aus den Tätigkeiten sonstiger Beteiligter außerhalb des Eisenbahnsystems

E. Dokumentation des Sicherheitsmanagementsystems

F. Zuständigkeitsverteilung

Europarecht – Vorgaben Sicherheitsmanagementsystem Verordnung (EU) Nr. 1158/2010, Verordnung (EU) Nr. 1169/2010

G. Kontrolle auf den verschiedenen Ebenen durch die Geschäftsleitung

H. Einbeziehung von Personal und Personalvertretern auf allen Ebenen

I. Gewährleistung fortlaufender Verbesserung

J. vom Unternehmensleiter genehmigte und dem Personal mitgeteilte
Sicherheitsordnung

K. qualitative und quantitative Ziele der Organisation zur Erhaltung und Verbesserung
der Sicherheit sowie Pläne und Verfahren für die Erreichung dieser Ziele

**L. Verfahren zur Einhaltung bestehender, neuer und geänderter Normen technischer
und betrieblicher Art oder anderer Vorgaben**

Europarecht – Vorgaben Sicherheitsmanagementsystem Verordnung (EU) Nr. 1158/2010, Verordnung (EU) Nr. 1169/2010

M. Verfahren und Methoden für die Durchführung von Risikobewertungen und die Anwendung von Maßnahmen zur Risikokontrolle für den Fall, dass sich aus geänderten Betriebsbedingungen oder neuem Material neue Risiken für die Infrastruktur oder den Betrieb ergeben

N. Schulungsprogramme für das Personal und Verfahren, die sicherstellen, dass die Qualifikation des Personals aufrechterhalten und die Arbeit dementsprechend ausgeführt wird

O. Vorkehrungen für einen ausreichenden Informationsfluss innerhalb der Organisation und gegebenenfalls zwischen Organisationen, die dieselbe Infrastruktur nutzen

Europarecht – Vorgaben Sicherheitsmanagementsystem Verordnung (EU) Nr. 1158/2010, Verordnung (EU) Nr. 1169/2010

P. Verfahren und Formate für die Dokumentierung von Sicherheitsinformationen und Bestimmung von Verfahren zur Konfigurationsüberwachung wichtiger Sicherheitsinformationen

Q. Verfahren, die sicherstellen, dass Unfälle, Störungen, Beinaheunfälle und sonstige gefährliche Ereignisse gemeldet, untersucht und ausgewertet werden und die notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen werden

**R. Bereitstellung von Einsatz-, Alarm- und Informationsplänen für Notfälle in
Absprache mit den zuständigen Behörden**

S. Bestimmungen über regelmäßige interne Nachprüfungen des Sicherheitsmanagementsystems

Europarecht – Vorgaben Sicherheitsmanagementsystem Verordnung (EU) Nr. 1169/2010

T. Sichere Auslegung der Eisenbahninfrastruktur

U. sicherer Betrieb der Infrastruktur

V. Instandhaltung und Material

W. Instandhaltung und Betrieb der Verkehrssicherung und Signalgebungssysteme

Europarecht – Vorgaben Sicherheitsmanagementsystem Delegierte Verordnung (EU) 2018/762

1. Kontext der Organisation

2. Führung

2.1 Führung und Verpflichtung

2.2 Sicherheitsordnung

2.3. Organisatorische Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechenschaftspflichten und Befugnisse

2.4 Konsultation der Mitarbeiter und anderer Beteiligter

2.1.1. Die oberste Führungsebene muss Führung und Verpflichtung bei der Entwicklung, Umsetzung, Aufrechterhaltung und kontinuierlichen Verbesserung des Sicherheitsmanagementsystems demonstrieren, indem sie

- a) die umfassende Rechenschaftspflicht und Gesamtverantwortung für die Sicherheit übernimmt;
- b) durch ihre Handlungen und ihre Beziehungen zu den Mitarbeitern und Auftragnehmern sicherstellt, dass das Management auf allen Organisationsebenen der Sicherheit verpflichtet ist;

2.4.1. Die Mitarbeiter, ihre Repräsentanten und — soweit angemessen und relevant — externe Beteiligte sind bei **der Entwicklung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der in ihre Zuständigkeit fallenden Teile** des Sicherheitsmanagementsystems zu konsultieren, auch in Bezug auf die Sicherheitsaspekte von Betriebsverfahren.

2.4.2. Die Organisation muss die Konsultation der Mitarbeiter erleichtern, indem sie die Methoden und Mittel für die Einbeziehung des Personals bereitstellt, die Stellungnahmen des Personals festhält und **Rückmeldungen zu den Stellungnahmen des Personals** gibt.

Europarecht – Vorgaben Sicherheitsmanagementsystem

Delegierte Verordnung (EU) 2018/762

3. Planung

3.1 Maßnahmen zur Beherrschung von Risiken

3.2 Sicherheitsziele und Planung

3.1.1.1. Die Organisation muss

- a) alle betrieblichen, organisatorischen und technischen Risiken, die für die Art, den Umfang und den Bereich der von der Organisation durchgeführten Tätigkeiten relevant sind, erfassen und analysieren. Zu diesen Risiken zählen auch solche, die sich aus menschlichen und organisatorischen Faktoren wie Arbeitsbelastung, Arbeitsplatzgestaltung, Ermüdung oder der Eignung von Verfahren sowie aus den Tätigkeiten anderer Beteiligter ergeben (siehe 1. Kontext der Organisation);
- f) die Mitarbeiter und externe Beteiligte über Risiken informieren (siehe 4.4 Information und Kommunikation).

4. Unterstützung

4.1 Ressourcen

4.2 Kompetenz

4.3 Bewusstsein

4.4 Information und Kommunikation

4.5 Dokumentierte Informationen

4.6 Integration menschlicher und organisatorischer Faktoren

4.6.1. Die Organisation muss nachweisen, dass sie innerhalb des Sicherheitsmanagementsystems einen systematischen Ansatz zur Integration menschlicher und organisatorischer Faktoren verfolgt. Dieser Ansatz muss

- a) die Entwicklung einer Strategie sowie die Nutzung von Fachwissen und anerkannten Methoden auf dem Gebiet menschlicher und organisatorischer Faktoren umfassen;
- b) sich mit den Risiken beschäftigen, die mit der Konzeption und Nutzung von Ausrüstung, den Aufgaben sowie den Arbeitsbedingungen und organisatorischen Regelungen zusammenhängen, wobei den menschlichen Fähigkeiten und Grenzen und den Einflüssen auf die menschliche Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen ist.

4.4.3. Die Organisation sorgt dafür, dass sicherheitsrelevante Informationen a) relevant, vollständig und **für die vorgesehenen Nutzer verständlich sind**; b) gültig sind; c) korrekt sind; d) konsistent sind; e) kontrolliert werden (siehe 4.5.3 Kontrolle dokumentierter Informationen); f) vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt werden; g) **empfangen und verstanden** werden.

Europarecht – Vorgaben Sicherheitsmanagementsystem Delegierte Verordnung (EU) 2018/762

5. Betrieb

- 5.1 Betriebsplanung und –steuerung
- 5.2 Verwaltung von Sachanlagen
- 5.3. Auftragnehmer, Partner und Zulieferer
- 5.4 Änderungsmanagement
- 5.5 Notfallmanagement

6.1.2. Die Organisation muss regelmäßig auf allen Organisationsebenen die Erfüllung sicherheitsrelevanter Aufgaben überwachen und eingreifen, wenn diese Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

6. Leistungsbewertung

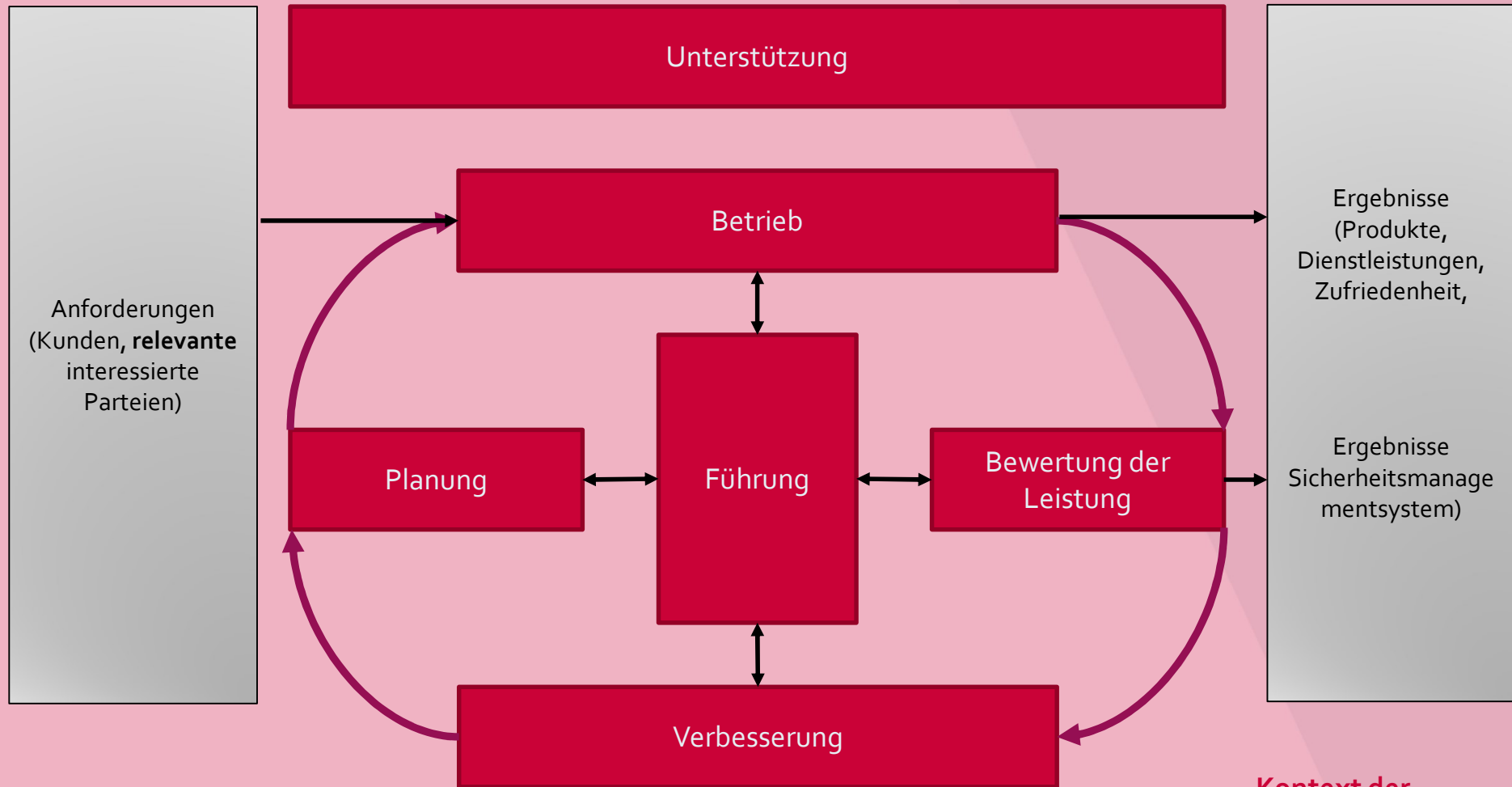
- 6.1 Überwachung
- 6.2 Interne Auditierung
- 6.3 Managementbewertung

6.3.1. Die oberste Führungsebene muss die fortlaufende Eignung und Wirksamkeit des Sicherheitsmanagementsystems regelmäßig überprüfen und dabei mindestens Folgendes berücksichtigen:
d) Empfehlungen für Verbesserungen.

7. Verbesserung

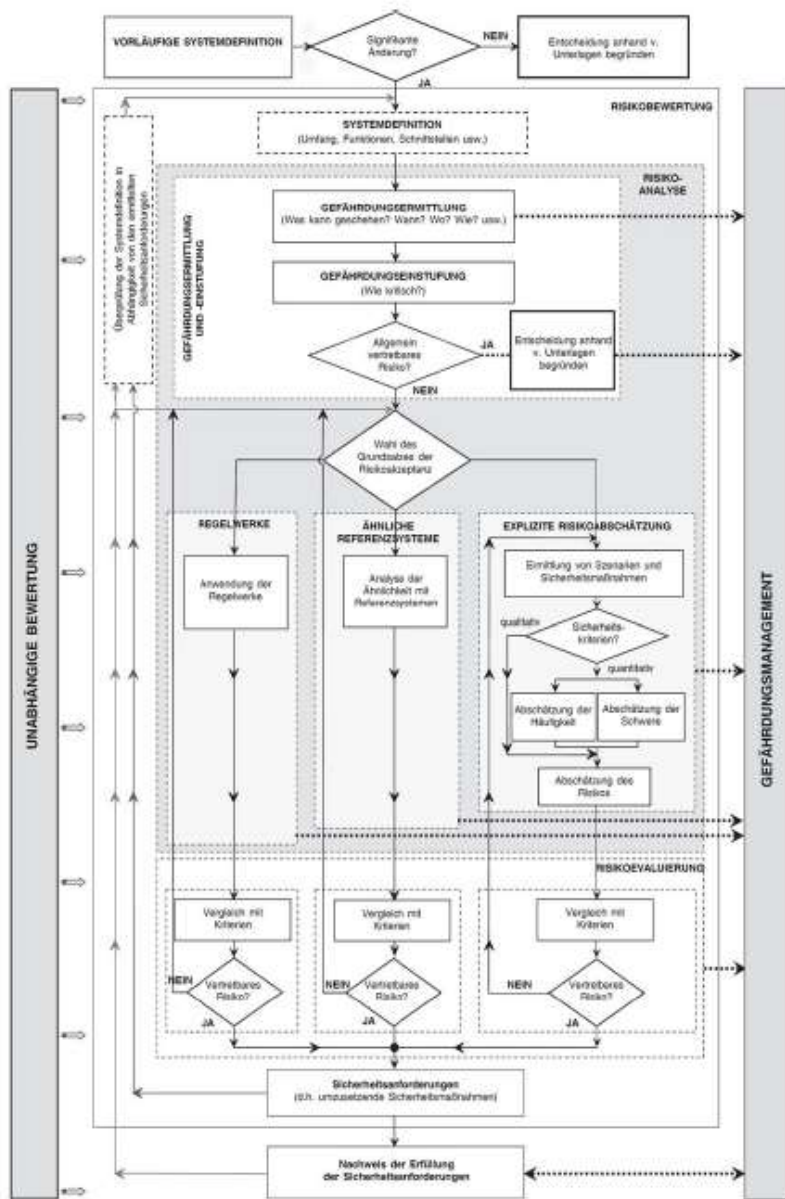
- 7.1 Lehren aus Unfällen und Störungen
- 7.2 Kontinuierliche Verbesserung

7.2.2. Die Organisation muss im Rahmen des organisatorischen Lernens Mittel bereitstellen, um die Mitarbeiter und andere Beteiligte zu ermutigen, an der Verbesserung der Sicherheit aktiv mitzuwirken.



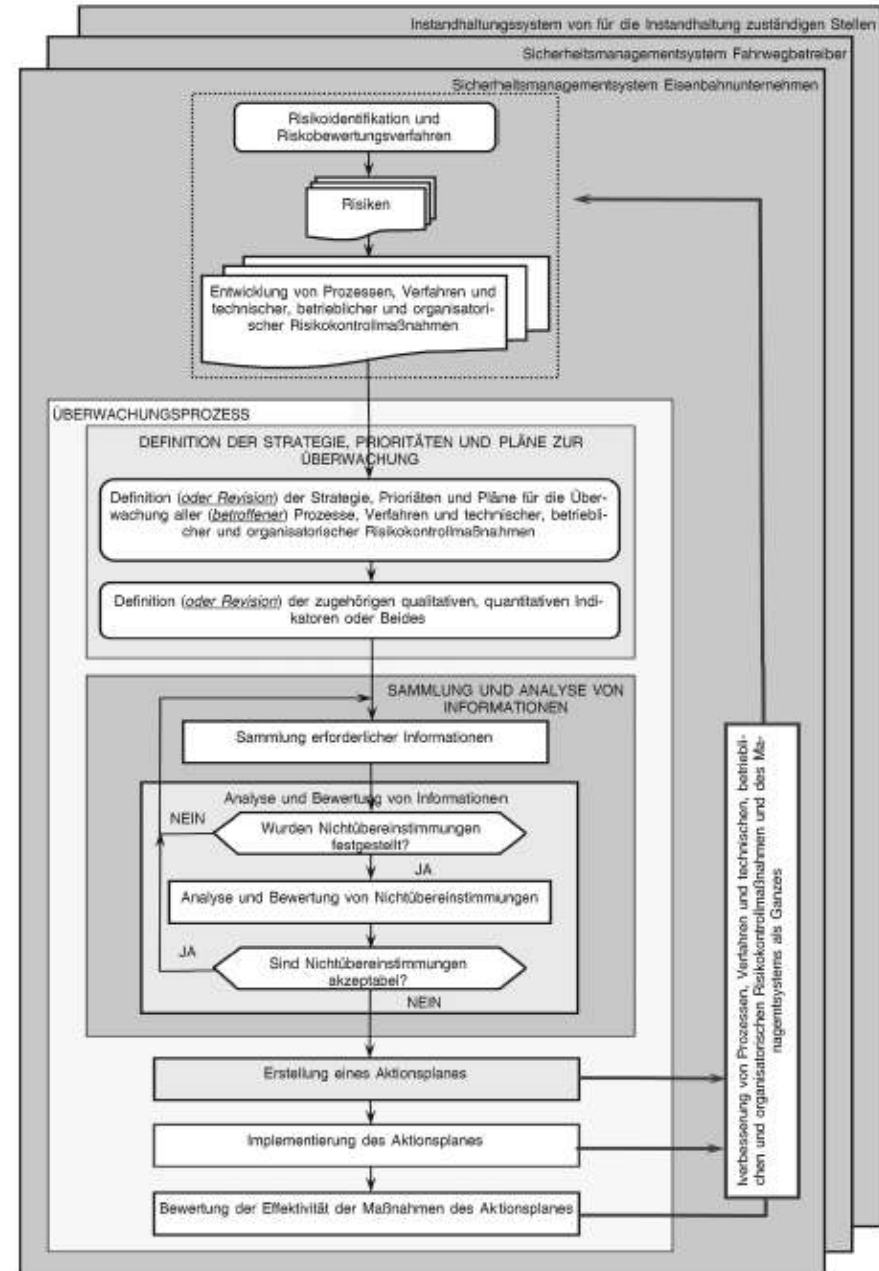
**Kontext der
Organisation**

Risikomanagementverfahren und unabhängige Bewertung

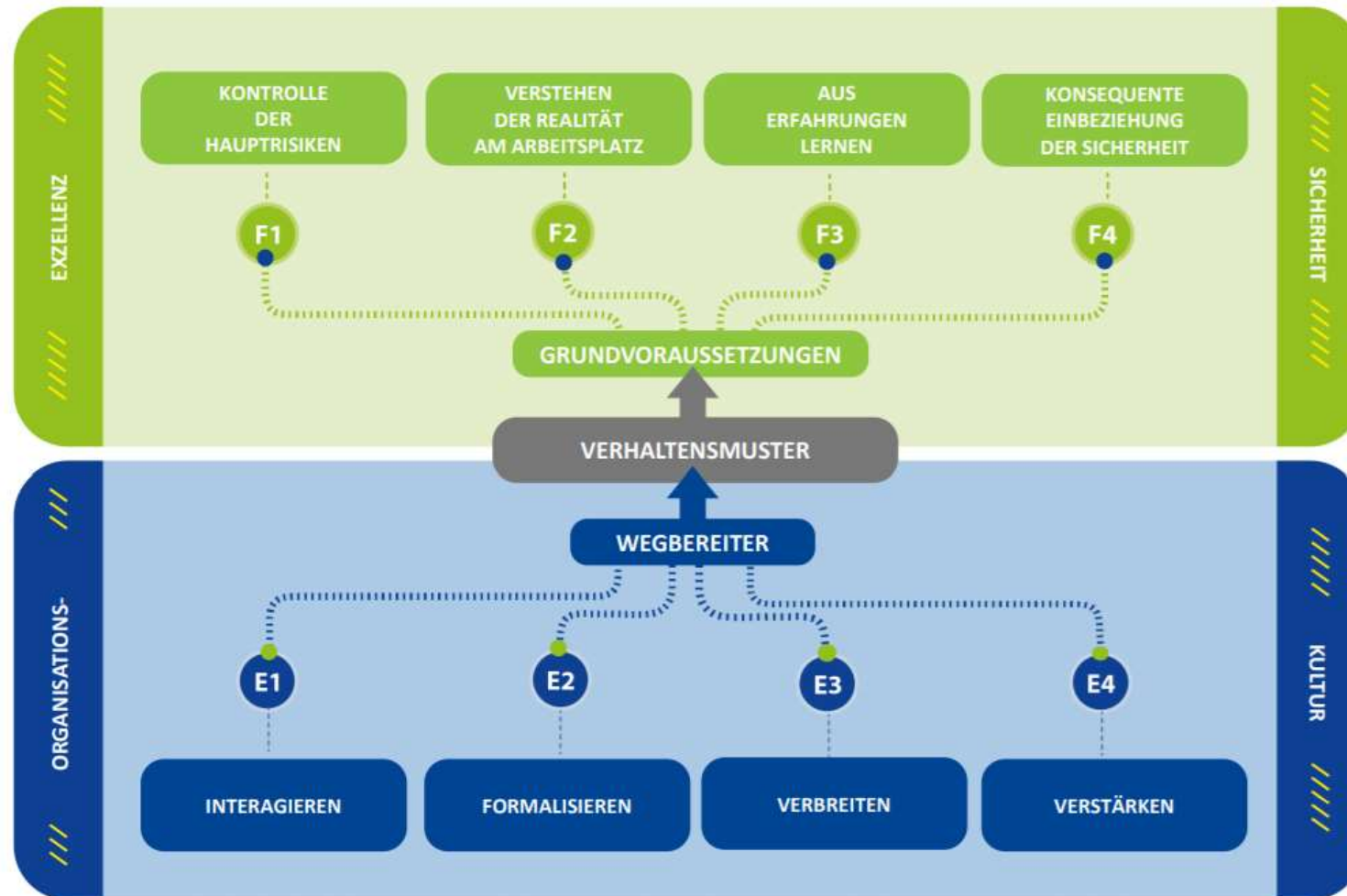


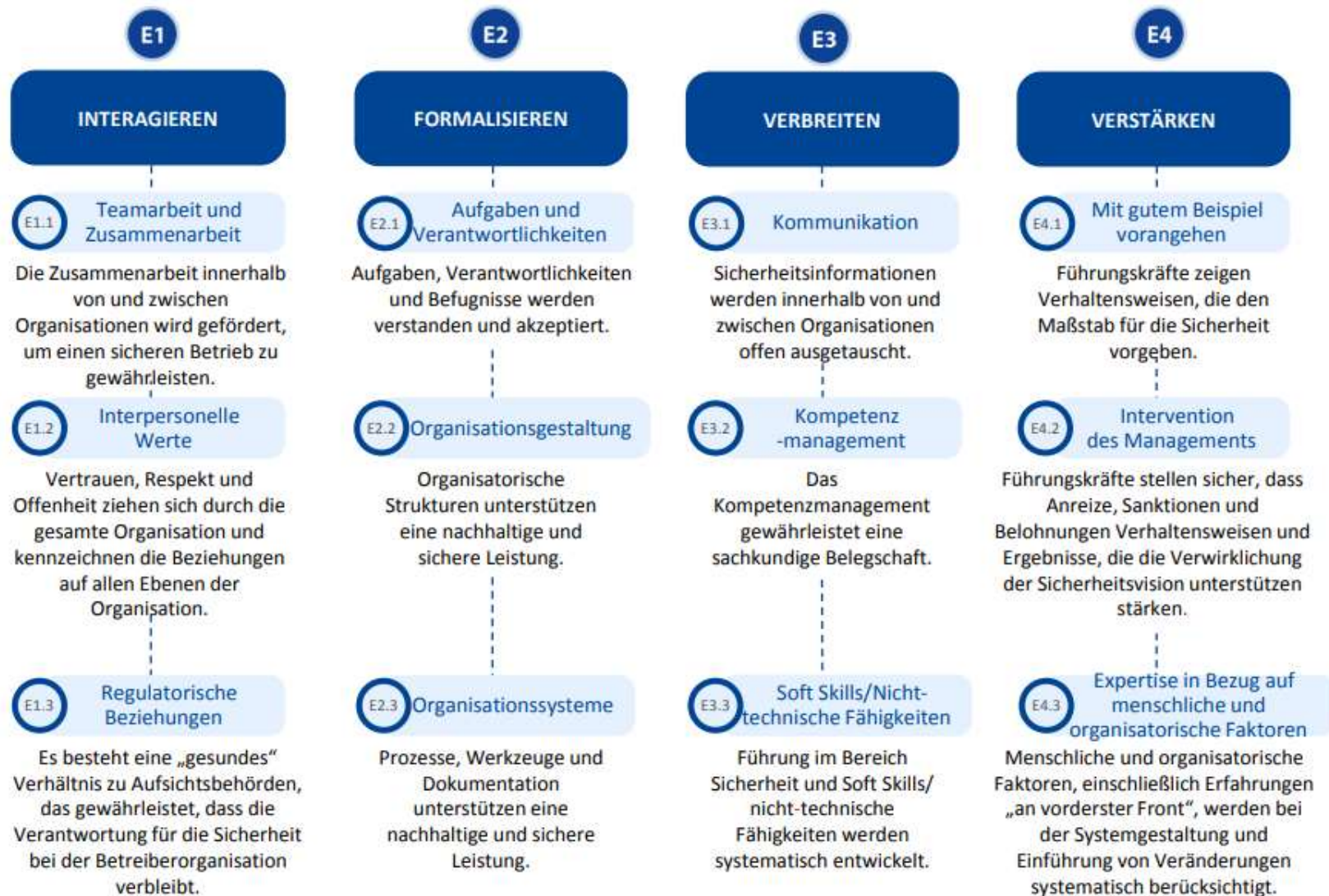
Einführung Eisenbahnrecht

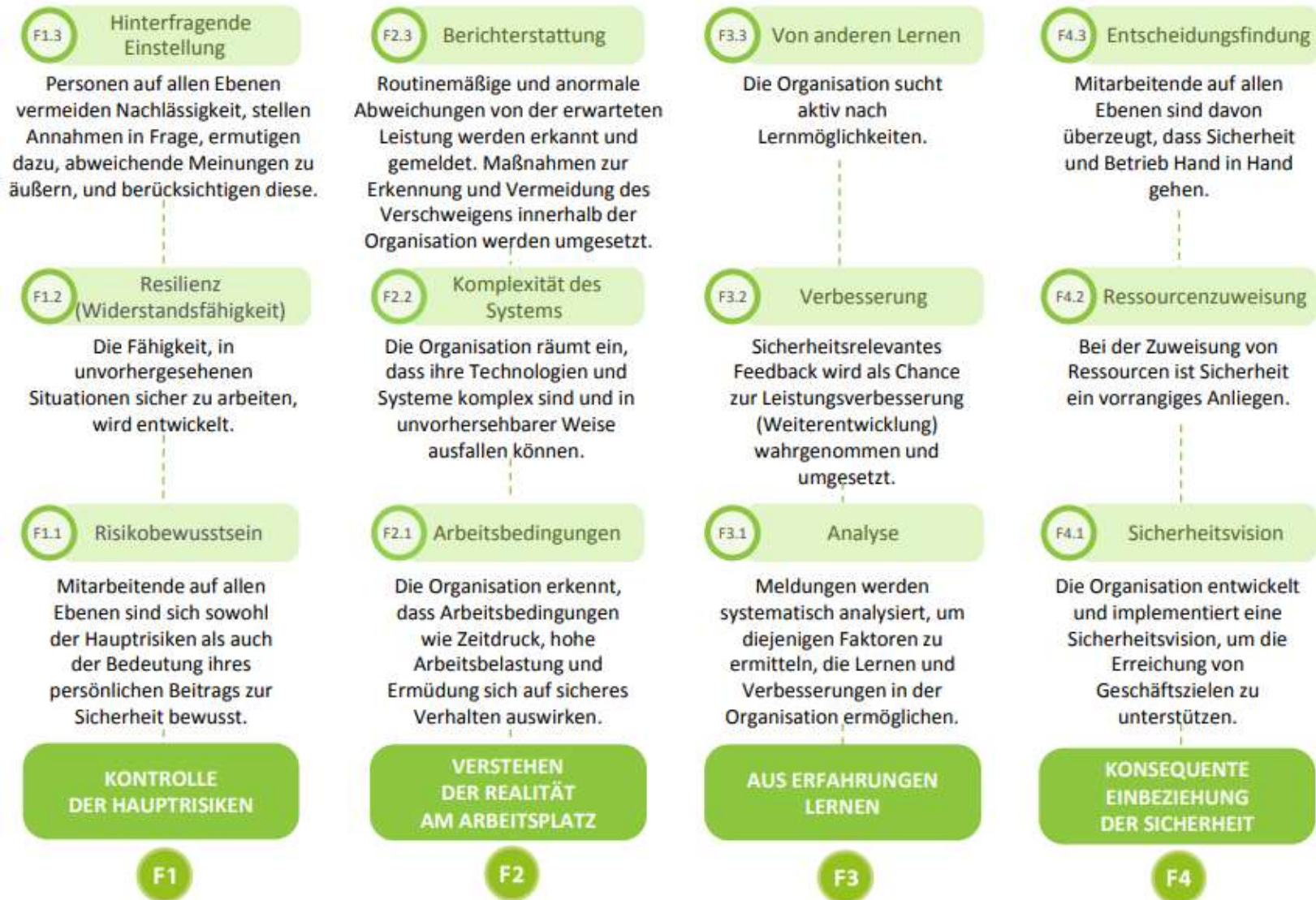
Rahmen für das Kontrollverfahren



Modell 2.0 zur Sicherheitskultur im europäischen Eisenbahnverkehr: Elemente







Nationales Recht – EisbG

1. Teil: Begriffsbestimmungen

2. Teil: Zuständigkeiten und Aufgaben der Eisenbahnbehörden

3. Teil: Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Bau und Betrieb von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen und Verkehr auf Eisenbahnen

3a. Teil: Anrainerbestimmungen, Verhalten innerhalb von Eisenbahnanlagen

4. Teil: Kreuzungen mit Verkehrswegen, Eisenbahnübergänge

5. Teil: Verknüpfung von Schienenbahnen

6. Teil: Regulierung des Schienenverkehrsmarktes

6a. Teil: Zugang auf anderen Eisenbahnen

Nationales Recht – EisbG

6b. Teil: Schulungseinrichtungen

6c. Teil: Schienen-Control GmbH

7. Teil: Regulierungsbehörde

8. Teil: Interoperabilität

9. Teil: Triebfahrzeugführer

10. Teil: Benannte Stellen, Bestimmte Stellen und akkreditierte interne Stellen

11. Teil: Spezielle Sicherheitsbestimmungen

12. Teil: Aufsicht

13. Teil: Schlussbestimmungen

Einführung Eisenbahnrecht

Nationales Recht – UUG 2005

Regelt Sicherheitsuntersuchung von Vorfällen in den Bereichen Schiene, Schifffahrt und Seilbahnen – für Eisenbahn

Umsetzung der Richtlinie 2004/49/EG (Sicherheitsrichtlinie) –
Achtung! Neue DVO (EU) 2020/572!

Faktor Mensch in der Sicherheitsuntersuchung – DVO (EU) 2020/572

1.	<p>Menschliche und individuelle Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausbildung und Weiterbildung, einschließlich Fachkenntnissen und Erfahrung, b) medizinische und persönliche Faktoren, die das Ereignis beeinflusst haben, einschließlich physischer oder psychischer Stress, c) Müdigkeit, d) Motivation und Einstellung. 	3.	<p>Organisatorische Faktoren und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalplanung und Arbeitsbelastung, b) Kommunikation, Information und Teamarbeit, c) Einstellung und Auswahl, Ressourcen, d) Leistungsmanagement und -kontrolle, e) Ausgleichsregelungen (Vergütung) f) Führungsqualitäten, Befugnisse, g) Organisationskultur, h) rechtliche Fragen (einschließlich einschlägiger EU- und nationaler Vorschriften und Regelungen), i) rechtliche Rahmenbedingungen und Anwendung des Sicherheitsmanagementsystems.
2.	<p>Arbeitsplatzfaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgabengestaltung, b) Gestaltung von Ausrüstungen, die die Mensch-Maschine-Schnittstelle beeinflussen, c) die Kommunikationsmittel, d) Verfahren und Abläufe, e) Betriebsvorschriften, örtliche Vorschriften, Anforderungen an das Personal, Instandhaltungsvorschriften und geltende Normen, f) Arbeitszeit des beteiligten Personals, g) Verfahren zur Risikobewältigung h) Kontext, Maschinen, Ausrüstung und Anweisungen, die Arbeitsabläufe prägen. 	4.	<p>Umweltfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsbedingungen (Lärm, Beleuchtung, Vibrationen usw.) b) meteorologische und geografische Bedingungen c) Bauarbeiten am Ort des Ereignisses oder in dessen Nähe.
		5.	<p>Alle anderen für die Zwecke der Untersuchung relevanten Faktoren unter den obigen Nummern 1, 2, 3 und 4:</p>

Nationales Recht – relevante Verordnungen (Auszug)

Auf Basis EisebG:

- EisebBBV - Eisenbahnbau- und –betriebsverordnung
- EisebEPV – Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung
- EisebVO 2003 – Eisenbahnverordnung 2003
- EisebSV – Eisenbahnschutzvorschriften
- TFVO – Triebfahrzeugführer-Verordnung

Auf Basis UUG 2005:

- MeldeVO-Eiseb 2006

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ing. Patricia Dörfler, BA
IV- E4 Oberste Eisenbahnbehörde - Überwachung
e4@bmk.gv.at